

# **BGer 9C 372/2009 vom 10. Juli 2009**

Bundesgericht, 2009-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_372\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_372_2009)

FR: TF 9C 372/2009 du 10 juillet 2009

IT: TF 9C 372/2009 del 10 luglio 2009

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 132 V 393 zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Rahmen der Invaliditätsbemessung [ Art. 16 ATSG ]).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs einschlägigen Rechtsgrundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer Neuanmeldung (Art. 87 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 S. 72 mit Hinweisen), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, gestützt auf das beweiskräftige Gutachten des Instituts Z. \_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2006 sei davon auszugehen, dass sich die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers seit dem Einspracheentscheid vom 31. August 2006 nicht wesentlich verschlimmert habe und weiterhin eine rentenausschliessende Arbeitsfähigkeit bestehe. Sowohl die Gutachter am Institut Z. \_\_\_\_\_ als auch der behandelnde Psychiater Dr. med. S. \_\_\_\_\_ hätten im Wesentlichen nur Befunde erhoben, welche in den psychosozialen und soziokulturellen Umständen ihre hinreichende Erklärung fänden, so dass der Beurteilung des Dr. med. S. \_\_\_\_\_, wonach eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe, nicht gefolgt werden könne.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ausschliesslich auf die Einschätzung des Dr. med. Y. \_\_\_\_\_ abgestellt, obwohl bekannt sei, dass dessen Beurteilungen "in offensichtlichem Widerspruch zu allgemein anerkannten Lehrsätzen und Erfahrungen heutiger Medizin" stünden und "äusserst versicherungsfreundlich" seien. Andere Arztberichte habe das kantonale Gericht ignoriert, den Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. S. \_\_\_\_\_ "bagatellisiert" und den Leidensabzug zu tief festgesetzt.

### **E. 3.3**

Die Vorbringen in der Beschwerde erschöpfen sich weitgehend in einer rein appellatorischen und damit letztinstanzlich unzulässigen Kritik am vorinstanzlichen Entscheid. Der Beschwerdeführer erhebt keine Rügen, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz betreffend seinen Gesundheitszustand und seine Arbeitsfähigkeit als offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhend erscheinen lassen (vgl. E. 1 hievor). Das kantonale Gericht legte mit nachvollziehbarer Begründung dar, weshalb der Bericht des Dr. med. S. \_\_\_\_\_ vom 13. November 2007 das Gutachten des Instituts Z. \_\_\_\_\_ nicht in Frage zu stellen vermag. Insbesondere trug es zutreffend dem Umstand Rechnung, dass der behandelnde Psychiater zwar gewisse Einschränkungen des Versicherten anführte (Lust- und Interesselosigkeit, Antriebsverminderung, sozialer Rückzug, andauernde, ausstrahlende Beinschmerzen und Hautausschläge), indessen keine psychiatrische Diagnose nach einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem stellte, wie sie für eine invalidisierende (psychische) Erkrankung erforderlich ist (Urteil I 683/06 vom 29. August 2007, publiziert in: SVR 2008 IV Nr. 23 S. 71 E. 2.1). Mit Blick auf die in rechtskonformer Beweiswürdigung getroffenen und damit für das Bundesgericht bindenden Feststellungen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) verletzt insbesondere auch der vom kantonalen Gericht gezogene Schluss, es sei eine Änderung des Grades der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise nicht glaubhaft gemacht, kein Bundesrecht. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer aus der unspezifischen Kritik am Institut Z. \_\_\_\_\_ nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, zumal ein konkreter Anhaltspunkt gegen die Glaubwürdigkeit des Dr. med. Y. \_\_\_\_\_ in diesem Verfahren weder ersichtlich ist noch konkret gerügt wird und Dr. med. Y. \_\_\_\_\_ im Übrigen die psychiatrische Exploration gar nicht selbst durchführte, sondern sich mit seiner Unterschrift lediglich einverstanden erklärte mit der Beurteilung des begutachtenden Dr. med. F. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Zudem ist der Einspracheentscheid vom 31. August 2006, der sich auf das Gutachten stützt, rechtskräftig; zur Diskussion steht nur, ob sich seither der Gesundheitszustand verschlechtert hat, was die Vorinstanz verneint hat und der Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend macht. Schliesslich muss der letztinstanzlich aufgelegte Bericht des Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 9. Mai 2009 als unzulässiges neues Beweismittel unbeachtet bleiben ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 4**

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt wird.

#### **E. 5**

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung für das letztinstanzliche Verfahren ist zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 BGG ). Von der Erhebung von Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) wird abgesehen.